

Amtsblatt

Nummer 37
74. Jahrgang
Montag, 10. September 2018

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 085 – Tischlerarbeiten DIN 18355, F90 Brandschutzelemente
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 31.08.2018

18 E 087 – Estricharbeiten DIN 18353
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 29.08.2018

18 E 088 – Maler- und Lackierarbeiten
DIN 18363
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.09.2018

18 E 086 – Tischlerarbeiten DIN 18355, Holztüren BT1
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 31.08.2018

18 E 089 – Verkehrswegearbeiten DIN 18316,
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.09.2018

18 E 090 – Fliesen- und Plattenarbeiten
DIN 18352
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 31.08.2018

18 E 091 – Maler- und Lackierarbeiten
DIN 18363, Malerarbeiten 2 BT 3a
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.09.2018

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 151 – Landschaftsbauarbeiten DIN 18320, Freianlagen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veröffentlicht ihren Grundstücksmarktbericht für die Jahre 2015 bis 2017

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der Stadt Regensburg hat ihren Grundstücksmarktbericht für die Jahre 2015 bis 2017 veröffentlicht.

Der Bericht enthält detaillierte Angaben zu Wert- und Flächenumsätzen, Preisniveau und Preisentwicklung bei bebauten und unbebauten Grundstücken sowie beim Wohnungs- und gewerblichen Teileigentum. Darüber hinaus stellt der Grundstücksmarktbericht sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten in Form von Liegenschaftszinssätzen, Rohertragsvervielfältigern und Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Vertragszahlen und Geldumsatz

Im Berichtszeitraum entwickelte sich die Zahl der Immobilientransaktionen im Stadtgebiet Regensburg recht unterschiedlich. 2015 lag die Zahl der registrierten Urkunden mit 1 832 in etwa auf dem Niveau der beiden vorangegangenen Jahre. Im Jahr 2016 folgte ein Anstieg auf 2 125 Urkunden, um dann 2017 mit 1 576 Transaktionen auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren zu fallen.

Was den Geldumsatz anbelangt, bescherte das Jahr 2016 dem Regensburger Immobilienmarkt einen neuen Rekord. Mit 969,5 Millionen Euro wurde so viel umgesetzt, wie noch nie. Die Umsätze für 2015 und 2017 lagen jeweils mehr als 20 Prozent unter diese Marke.

Individueller Wohnungsbau

Die Zahl der verkauften Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser, für Reihen- und Doppelhäuser ging im Be-

richtszeitraum um knapp die Hälfte zurück, der Flächenumsatz sogar noch stärker. Der Geldumsatz sank dagegen nur um moderate 9,4 Prozent. Daraus lässt sich ein kräftiger Preisanstieg in diesem Marktsegment ablesen: 2017 musste für den Quadratmeter Baugrund 42 Prozent mehr bezahlt werden als noch 2015.

Auch bebaute Grundstücke haben sich stark verteuert. Für neu gebaute Doppelhaushälften und Reihenendhäuser wurden 2017 10 Prozent, für neue Reihemittelhäuser sogar 26 Prozent mehr bezahlt als noch 2015. Etwas geringer fiel der Preisanstieg bei gebrauchten Häusern aus. Sie wurden im Schnitt zwischen 6 und 16 Prozent teurer.

Mehrfamilienhäuser und Geschoßwohnungsbau

Obwohl die Zahl der gehandelten Baugrundstücke für Mehrfamilienhäuser 2017 kaum höher lag als 2015, legte der Flächenumsatz um mehr als das Doppelte zu. Der Geldumsatz stieg im gleichen Zeitraum um 72 Prozent. Das bedeutet einen Anstieg der Baulandpreise in diesem Teilmarkt um knapp 31 Prozent.

In ähnlicher Weise haben sich die Preise für bebaute Objekte entwickelt. Gebrauchte Mehrfamilienhäuser kosteten 2017 etwa 25 Prozent mehr als im Jahr 2015.

Eigentumswohnungen

Die Zahl der verkauften Eigentumswohnungen schwankte im Berichtszeitraum erheblich.

Mit 1 428 Einheiten wurden 2016 die meisten Wohnungen verkauft. 2015 und

2017 lagen die Verkaufszahlen etwa ein Drittel niedriger. Entsprechend entwickelte sich der Geldumsatz: mit knapp 372 Millionen im Jahr 2016 lag er 43 Prozent über dem Wert von 2015 und sogar 52 Prozent über dem Wert von 2017.

Die Preise für **neugebaute** Eigentumswohnungen außerhalb der Altstadt blieben 2016 in etwa auf dem Niveau von 2015. Erst 2017 ist wieder ein Anstieg von ca. 7 Prozent zu verzeichnen.

In der Altstadt und den Altstadtrandlagen stiegen die Preise von 2015 bis 2017 um etwa 12 Prozent.

Ein starker Anstieg ist bei **gebrauchten** Eigentumswohnungen zu beobachten. Im Stadtgebiet lagen die Preise pro Quadratmeter Wohnfläche 2017 um knapp 33 Prozent, in der Altstadt und am Altstadtrand um etwa 29 Prozent höher als noch 2015.

Der Grundstücksmarktbericht 2017 ist ab sofort gegen eine Gebühr von 50 Euro beim Bauordnungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhältlich. Bestellungen sind auch per Fax unter 0941/507-4639 oder per E-Mail an gutachterausschuss@regensburg.de möglich.

Regensburg, 04.09.2018

Fruth
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 02.08.2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (13. Änderung) beschlossen. Die 13. Änderung des Regionalplans umfasst eine Teilfortschreibung im Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet. Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 10.09.2018 bis einschließlich 08.10.2018 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Stadt Regensburg
Amt für Stadtentwicklung
Minoritenweg 10

93047 Regensburg
Die Unterlagen können von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und 15 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12 Uhr in Zimmer 3.121 eingesehen werden. Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region11.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regional-

planung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am 15.11.2018 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im

Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 14. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 02.08.2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung „I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“.

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 10.09.2018 bis einschließlich 08.10.2018 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Stadt Regensburg
Amt für Stadtentwicklung
Minoritenweg 10
93047 Regensburg

Die Unterlagen können von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und 15 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12 Uhr in Zimmer 3.121 eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region11.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgaben-

bereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am 24.10.2018 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Regensburg am 14. Oktober 2018

1. Am 14. Oktober 2018 findet in der Stadt Regensburg ein Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zur Abstimmung steht folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass alle Vorarbeiten und Planungen für ein Kultur- und Kongresszentrum (RKK) auf dem Kepler-Areal unverzüglich gestoppt werden?“

Die Kurzbezeichnung lautet:

„Kein RKK auf dem Kepler-Areal!“

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1 **Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis**

2.1.1 Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Stimmberechtigten eingetragen, die am 9. September 2018 (35. Tag vor der Abstimmung – Stichtag) in Regensburg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis spätestens 23. September 2018

(21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins und je ein Informationsblatt mit der mehrheitlichen Auffassung des Stadtrats und mit der Auffassung der Vertreter des Bürgerbezirks.

2.1.2 Wer am Stichtag in der Stadt nicht oder nicht für eine Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Sie/Er muss nachweisen, dass sie/er am

Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist.

2.1.3 Ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum 23. September 2018 (21. Tag vor der Abstimmung) schriftlich gestellt werden.

2.1.4 Wer das Abstimmungsverzeichnis in Bezug auf die eigene Person für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. September bis 28. September 2018 (20. Tag vor der Abstimmung) Beschwerde erheben.

Die Beschwerde kann schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) auch zur Niederschrift beim Bürgerzentrum, Wahlamt der Stadt Regensburg, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 309, barrierefrei, eingelegt werden. Im Falle der Nr. 2.1.2 muss die betroffene Person nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist gemäß Nr. 2.1.3 versäumt hat.

2.1.5 Stimmberechtigte, die nach dem 9. September 2018 (35. Tag vor der Abstimmung) in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach der Eintragung eine Abstimmungsbenachrichtigung und je ein Informationsblatt mit der mehrheitlichen Auffassung des Stadtrats und mit der Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens.

2.2 Erteilung von Abstimmungsscheinen

Einen Abstimmungsschein erhalten ab 10. September 2018 auf Antrag

2.2.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind,

2.2.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis (23. September 2018) oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses (24. bis 28. September 2018) versäumt haben, oder

b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Buchstabe a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

2.2.3 Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15:00 Uhr (2. Tag vor dem Abstimmungstag) bei folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der aufgeführten Öffnungszeiten schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039, per E-Mail an wahl@regensburg.de) oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden:

Bürgerbüro Stadtmitte

D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Montag bis Freitag
08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag
08:00 bis 18:00 Uhr

Bürgerbüro Nord

Brennesstr. 16
93059 Regensburg
Dienstag, Donnerstag
(Montag geschlossen)
08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
08:30 bis 16:30 Uhr
Samstag
09:00 bis 13:00 Uhr

Bürgerbüro Burgweinting

Friedrich-Viehbacher-Allee 3
93055 Regensburg
Dienstag, Donnerstag
(Montag geschlossen)
08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
08:30 bis 16:00 Uhr
Samstag
09:00 bis 13:00 Uhr

Dazu kann der Vordruck auf der Rückseite der übersandten Abstimmungsbenachrichtigung verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 2.2.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, am Bürgerzentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

2.2.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

2.2.5 Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

- einen grünen **Stimmzettel** für den oben bezeichneten Bürgerentscheid,
- einen grünen **Stimmzettelumschlag** für den Stimmzettel,
- einen hellgrünen **Abstimmungsbriefumschlag** für den hellgrünen Abstimmungsschein und den grünen Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

2.2.6 Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei den unter Ziffer 2.2.3 genannten Dienststellen abgeholt werden.

Sie können an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Abstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

2.2.7 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag (Freitag, 12. Oktober 2018) bei den unter Nr. 2.2.3 genannten Dienststellen im Rahmen der dort genannten Öffnungszeiten und am Tag vor dem Abstimmungstag (**Samstag, 13. Oktober 2018 bis 12:00 Uhr** am Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Im Abstimmungsraum

3.1.1 Die Stadt Regensburg ist in 114 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 23. September 2018 (21. Tag vor der Abstimmung) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie erhalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Regensburg oder durch Briefabstimmung.

3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

3.1.5 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

3.2 Durch Briefabstimmung

3.2.1 Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Regensburg auf Antrag mit dem Abstimmungsschein die unter Nr. 2.2.5 bezeichneten Unterlagen. Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

3.2.2 Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der hellgrüne Abstimmungsbrief mit dem grünen Stimmzettelumschlag (sowie dem darin befindlichen Stimmzettel) und dem hellgrünen Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit (= 18:00 Uhr) bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Dieser ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 Kennzeichnen des Stimmzettels

4.1.1 Die stimmberechtigte Person hat eine Stimme und kann entweder mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

4.1.2 Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Die 60 Briefabstimmungsvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses bereits um 16.00 Uhr in der

Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg in ihren Auszählungsräumen zusammen.

7. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist. Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung.

8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 30. August 2018
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Müller
Oberverwaltungsrat



Bekanntmachung

der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes (LWG) und gemäß § 69 Abs. 2 der Landeswahlordnung sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 6 des Bezirkswahlgesetzes zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl und die Bezirkswahl im Stimmkreis 305 Regensburg-Stadt findet statt am

**Donnerstag, 18. Oktober 2018,
um 11:00 Uhr
im Alten Rathaus,
Rathausplatz 1,
93047 Regensburg,
Zimmer-Nr. 1 a / EG**

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Regensburg, den 4. September 2018
In Vertretung

Müller
Stellvertretender Stimmkreisleiter

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.